

**Rekurskommission der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2023-01

**Rekursentscheid  
der 1. Abteilung vom 22. Juni 2023**

**Mitwirkende:**

Tobias Jaag (Vorsitz), Katrin Chanson-Hildebrandt, Kristiana Eppenberger Vogel

In Sachen

**Pfarrerin A.,**  
vertreten durch B., Rechtsanwalt,

**Rekurrentin**

gegen

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich**

**Rekursgegner**

betreffend

**Lohneinstufung  
(Beschluss des Kirchenrates KR 2023-11 vom 18. Januar 2023)**

hat sich ergeben:

- I. Am 14. Juli 2021 erfolgte eine Teilrevision der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402); sie trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Gegenstand dieser Teilrevision bildete eine Neuregelung der Festsetzung des Anfangslohns von Pfarrerinnen und Pfarrern, indem insbesondere die nutzbare Berufserfahrung stärker berücksichtigt wird (§ 82 ff. PfrVO).

Gemäss Ziff. II der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Juli 2021 konnten Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 1. Januar 2022 bereits im Dienst der Landeskirche standen und deren Lohn nach dem bisherigen Recht festgesetzt worden war, die Überprüfung ihres Anfangslohns verlangen.

- II. Die Rekurrentin ist seit September 2010 mit Unterbrüchen als Pfarrerin in Kirchgemeinden des Kantons Zürich tätig. Gemäss Aufstellung des Personaldienstes der Landeskirche arbeitete sie in den folgenden Kirchgemeinden:
- vom 20. September 2010 bis 31. Oktober 2011 in der Kirchgemeinde C.,
  - vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2015 in der Kirchgemeinde D.,
  - vom 1. Februar 2016 bis 1. Juli 2018 in der Kirchgemeinde E.,
  - vom 1. September 2018 bis 16. März 2019 in der Kirchgemeinde F. als Pfarrvikarin,
  - vom 1. August 2018 bis 14. September 2019 in der Kirchgemeinde G. als Stellvertreterin und
  - seit 1. März 2019 in der Kirchgemeinde H., zunächst als Stellvertreterin und seit Juni 2021 als gewählte Pfarrerin.

Die Rekurrentin ersuchte den Kirchenrat am 31. Mai 2022 gestützt auf Ziff. II der Übergangsbestimmungen zur Änderung der PfrVO vom 14. Juli 2021 um Überprüfung ihrer Lohneinstufung. Mit Verfügung vom 4. November 2022 wurde der Lohn der Rekurrentin rückwirkend per 1. Januar 2022 auf Lohnstufe 26 festgesetzt, was der bisherigen Einstufung entsprach. Auf Ersuchen der Rekurrentin begründete der Kirchenrat diese Einstufung mit dem angefochtenen Beschluss vom 18. Januar 2023.

- III. Mit Eingabe vom 24. Februar 2023 erhob die Rekurrentin bei der Rekurskommission Rekurs gegen diesen Beschluss. Dabei stellte sie die folgenden Anträge:
1. Es seien die Verfügung Nr. Ü 87 vom 4. November 2022 und der Beschluss des Kirchenrates vom 18. Januar 2023 (Begründung der Verfügung Nr. Ü 87 vom 4. November 2022) aufzuheben und es sei der Lohn der Rekurrentin per 1. Januar 2022 in der Lohnstufe 29 (statt 26) bzw. per 1. Januar 2023 in der Lohnstufe 30 statt 27 festzusetzen.
  2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin.

Mit Zirkularbeschluss vom 2. März 2023 beschloss die Geschäftsleitung der Rekurskommission, vorläufig auf den Rekurs einzutreten und ihn der 1. Abteilung zur Bearbeitung zuzuweisen.

- IV. Mit Eingabe vom 29. März 2023 erstattete der Kirchenrat die Rekursantwort und reichte die Verfahrensakten ein. Dabei stellte er die folgenden Anträge:
1. Der Rekurs sei abzuweisen, soweit auf diesen eingetreten werden kann.
  2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekurrentin.

Mit Replik vom 5. Mai 2023 nahm die Rekurrentin zu den Ausführungen in der Rekursantwort Stellung. Der Kirchenrat erstattete am 16. Mai 2023 die Duplik.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Eintreten
  - 1.1. Gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. c der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) ist die Rekurskommission unter anderem zuständig für die Beurteilung von Rekursen gegen erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (Art. 229 Abs. 1 KO; §§ 41 ff. VRG).
  - 1.2. Der Rekurs richtet sich sowohl gegen die Verfügung Nr. Ü 87 vom 4. November 2022 als auch gegen den Beschluss des Kirchenrates vom 18. Januar 2023. Da jedoch der Beschluss des Kirchenrates die Verfügung vom 4. November 2022 bestätigt und mit einer Begründung versieht, ist die Verfügung vom 4. November 2022 durch den Beschluss des Kirchenrates vom 18. Januar 2023 ersetzt worden. Lediglich der Beschluss des Kirchenrates vom 18. Januar 2023 bildet somit Anfechtungsobjekt.
  - 1.3. Der Rekurs ist innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen und damit rechtzeitig erhoben worden.
  - 1.4. Die Rekurrentin ist durch den angefochtenen Beschluss des Kirchenrates berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung. Sie ist somit gemäss § 49 in Verbindung mit (i.V.m.) § 21 Abs. 1 VRG zum Rekurs berechtigt.
  - 1.5. Auf den Rekurs ist deshalb einzutreten.

## 2. Rechtsgrundlagen

- 2.1. Gemäss Art. 100 Abs. 2 KO legt der Kirchenrat die Löhne der Pfarrerrinnen und Pfarrer fest. Für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche ist gemäss Art. 99 Abs. 2 KO die von der Kirchensynode erlassene Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40) massgebend. Diese wird gemäss Art. 99 Abs. 4 KO ergänzt durch die Vollzugsverordnung des Kirchenrates zur Personalverordnung vom 6. Juni 2011 (VVO; LS 181.401).
- 2.2. Die Grundsätze zum Lohn sind in §§ 55 ff. PVO geregelt. Den Einreichungsplan für die Funktionen hat der Kirchenrat gestützt auf § 60 PVO in §§ 40 ff. VVO geregelt und in Anhang 1 zur VVO festgelegt. Danach sind Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrer in der Lohnklasse 17 eingeteilt. Anhang 3 zur VVO legt die Beträge für die einzelnen Lohnstufen für Pfarrerrinnen und Pfarrer fest.
- 2.3. §§ 81 ff. PfrVO regeln die Festsetzung des Anfangslohns der Pfarrpersonen. Gemäss § 81 Abs. 2 PfrVO richtet sich die Anrechnung von nutzbarer Erfahrung nach den §§ 82 bis 85 PfrVO. Diese sehen vor, dass Erfahrung im Pfarramt und in den Gesamtkirchlichen Diensten, in Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie Berufserfahrung bei der Festsetzung des Anfangslohns zu berücksichtigen sind. Die Anwendung dieser Regelungen bildet Gegenstand der vorliegenden Auseinandersetzung.

## 3. Entscheid des Kirchenrates vom 18. Januar 2023 und Parteistandpunkte

- 3.1. In ihrem Gesuch vom 31. Mai 2022 an den Kirchenrat hatte die Rekurrentin die Überprüfung ihrer Lohneinstufung beantragt. Sie machte Anstellungen im Sinn von §§ 82 und 84 PfrVO sowie Erziehungs- und Betreuungsarbeit im Sinn von § 83 PfrVO geltend.

Der Kirchenrat kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass auch unter Berücksichtigung der geltend gemachten Anstellungen sowie Erziehungs- und Betreuungsarbeit die Einstufung der Rekurrentin korrekt war. Er lehnte deshalb eine Neueinstufung ab und bestätigte die Einstufung in Lohnstufe 26 per 1. Januar 2022.

- 3.2. In ihrem Rekurs (Rz. 12 - 23) anerkennt die Rekurrentin, dass sie per 1. Januar 2010 richtigerweise in Lohnstufe 11 eingestuft und die folgenden Tätigkeiten und weiteren Aspekte vom Kirchenrat korrekt berücksichtigt wurden:
  - zwei Lohnstufen für die nichtkirchliche Berufserfahrung im Sinne von § 84 PfrVO;
  - drei Lohnstufen für die Berufserfahrung im Sinne von § 82 PfrVO;
  - drei Lohnstufen für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder vom 1. Mai 2007 bis 19. September 2010 im Sinne von § 82 PfrVO;

- zwei Lohnstufen aufgrund der aussergewöhnlichen Biografie der Rekurrentin bzw. zu deren Gewinnung als besonders geeignete Pfarrperson;
- Nachgewährung des entgangenen Stufenanstiegs per 1. Januar 2012 beim Stellenantritt in der Kirchgemeinde D. per 1. Juli 2012.

Die seitherige Lohnentwicklung wurde nach Auffassung der Rekurrentin aus den folgenden Gründen falsch ermittelt:

- nur hälftige statt volle Berücksichtigung der Anstellung vom 20. September 2010 bis 30. November (richtig wohl 31. Oktober) 2011 in der Kirchgemeinde C., obwohl sie dort zu 50% beschäftigt war (30%-Anstellung durch die Landeskirche, 20% durch die Kirchgemeinde; Rz. 20 - 22 und 27 - 32 der Rekurschrift);
- Nichtberücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit im Umfang von 50% vom 20. September 2010 bis 30. Juni 2012 (Eventualstandpunkt für den Fall, dass die 50%-Anstellung in C. nicht anerkannt wird; Rz. 16 - 17 und 33 - 39 der Rekurschrift);
- Nichtgewährung eines Stufenanstiegs um zwei Lohnstufen per 1. Januar 2013 wegen Stellenantritts in der Kirchgemeinde D. nach dem 30. Juni 2012 (Rz. 40 - 43 der Rekurschrift);
- Eventualbegehren für den Fall, dass die beiden Hauptbegehren nicht anerkannt werden: Festsetzung des Lohns in Lohnstufe 27 per 1. Januar 2022, damit die Rekurrentin nicht schlechter gestellt werde als in § 93 PfrVO vorgesehen (Rz. 44 - 46 der Rekurschrift).

In ihren Schlussbemerkungen (Rz. 47 - 51) weist die Rekurrentin darauf hin, dass Pfarrerin für sie der zweite Beruf sei. Vor dem Theologiestudium habe sie bereits ein volles Germanistikstudium abgeschlossen und zusätzlich promoviert. Danach habe sie in der Privatwirtschaft gearbeitet, bevor sie als Zweitstudium ein vollständiges Theologiestudium absolviert habe. Als Folge davon sei die Rekurrentin mehrere Lohnstufen tiefer eingestuft als Kolleginnen und Kollegen im gleichen Alter, die kein zweites Studium und keine externen Berufserfahrungen vorzuweisen hätten. Es sei stossend, dass die Rekurrentin als hoch qualifizierte Pfarrperson in einer tieferen Lohnstufe eingestuft sei als einzelne Kolleginnen und Kollegen mit weniger Ausbildung und Berufserfahrung. Insbesondere unter diesem Aspekt sei es geboten, den Lohn entsprechend ihrer Erfahrung und Ausbildung korrekt per 1. Januar 2022 auf Lohnstufe 29 festzusetzen.

- 3.3. In Ziff. 7a der Rekursantwort anerkennt der Kirchenrat den Anspruch der Rekurrentin auf Einstufung in Lohnstufe 13 statt Lohnstufe 12 per 1. Juli 2012 aufgrund der mit der Rekurschrift eingereichten Bestätigung, dass die Rekurrentin in der Kirchgemeinde C. nicht nur zu 30%, sondern insgesamt zu 50% tätig war. Der Kirchenrat weist darauf hin, dass die Rekurrentin in ihrem Gesuch vom 31. Mai 2022 zwar eine 50%-Anstellung in der Kirchgemeinde C. erwähnt hatte; für die 20%-Anstellung durch die Kirchgemeinde

habe sie indessen keinerlei Nachweis erbracht. Mit dieser Begründung verlangt der Kirchenrat, dass die Anerkennung einer 50%-Anstellung wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten der Rekurrentin sich weder auf die Verfahrenskosten noch auf eine allfällige Parteientschädigung auswirken dürfe.

Mit der Anerkennung des Lohnanstiegs auf Lohnstufe 13 per 1. Juli 2012 werde der Antrag auf Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit im Umfang von 50% vom 20. September 2010 bis 30. Juni 2012 gegenstandslos.

Der Rüge der Rekurrentin, dass ihr wegen des Stellenantritts in der Kirchgemeinde D. auf den 1. Juli 2012, d.h. nach dem 30. Juni 2012, ein Stufenanstieg per 1. Januar 2013 verweigert wurde, hält der Kirchenrat in Ziff. 8a der Rekursantwort entgegen, dass dies der ständigen Praxis nicht nur der Landeskirche, sondern auch des Kantons entspreche. Auch § 82 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 PfrVO würden verlangen, dass eine Berufstätigkeit mindestens sechs Monate gedauert haben müsse, um als nutzbare Erfahrung berücksichtigt werden zu können. Es sei unvermeidlich und auch zulässig, einen bestimmten Stichtag festzulegen. Dies liege im Ermessen des Kirchenrates. Auch wenn dies für die Rekurrentin unbefriedigend sei, handle es sich dabei nicht um einen Ermessensfehler (Ermessensüberschreitung, -unterschreitung oder -missbrauch). Es könnte sich dabei höchstens um Unangemessenheit handeln, welche Rüge vor der Rekurskommission aber unzulässig sei (§ 50 Abs. 1 VRG). Insoweit sei auf den Rekurs nicht einzutreten.

Dass die Rekurrentin schon vor dem 1. Juli 2012, das heisst vor ihrem Amtsantritt in der Kirchgemeinde D. für diese Kirchgemeinde tätig gewesen sei, sei nicht von Belang. Es habe sich dabei um ein freiwilliges Engagement gehandelt und nicht um ein Arbeitsverhältnis mit der Landeskirche oder der Kirchgemeinde.

- 3.4. In der Replik macht die Rekurrentin in Rz. 4 - 10 geltend, dass mit der Anerkennung des Lohnstufenanstiegs per 1. Januar 2012 durch den Kirchenrat der Rekurs zumindest teilweise gutzuheissen sei. Dass die Rekurrentin ihre Mitwirkungspflichten verletzt habe, werde bestritten. Sie habe korrekt angegeben, dass sie in der Kirchgemeinde D. mit 50 Stellenprozent angestellt gewesen sei. Dass die Stelle aus administrativen Gründen zu 30% durch die Landeskirche und zu 20% durch die Kirchgemeinde besetzt worden sei, sei der Rekurrentin beim Ausfüllen der Unterlagen im Jahr 2022 nicht mehr präsent gewesen; sie sei davon ausgegangen, dass es sich um eine einheitliche pfarramtliche Anstellung gehandelt habe. Es wäre dem Kirchenrat ohne Weiteres möglich gewesen, bei der Rekurrentin wegen der Differenz zwischen der von ihr angegebenen 50%-Stelle und den 30% gemäss den Personalakten zurückzufragen.

Mit Bezug auf die Aktivitäten in der Kirchgemeinde D. vor dem offiziellen Stellenantritt am 1. Juli 2012 hält die Rekurrentin an ihren Anträgen fest (Rz. 11 - 18). Sie legt eine Bestätigung des Organisten mit Bezug auf die Teilnahme an einer Chor- und Ferienwoche vom 29. April bis 5. Mai 2012 sowie das Programm des Familiengottesdienstes mit Amtseinsetzung der Rekurrentin am 24. Juni 2012 bei. Mit Bezug auf die Teilnahme der Rekurrentin an einer Retraite der Kirchenpflege vom 23. bis 25. März 2012 legt die Rekurrentin einen Auszug aus dem Protokoll der Kirchenpflege vom 4. Oktober 2011 bei. Die Teilnahme an der Retraite vom 23. bis 25. März 2012, an der Chor- und Ferienwoche vom 29. April bis 5. Mai 2012 sowie am Gottesdienst zu ihrer Amtseinsetzung seien vor dem offiziellen Amtsantritt erfolgt und damit habe sie bereits vor dem 1. Juli 2012 pfarramtliche Arbeit geleistet. Selbst beim Stellenantritt am 1. Juli 2012 habe die Beschäftigung im Jahr 2012 in der Kirchgemeinde D. mindestens sechs Monate gedauert. Aus diesen Gründen sei ihr per 1. Januar 2013 ein Stufenanstieg von zwei Lohnstufen zu gewähren.

- 3.5. Der Kirchenrat hält in seiner Duplik an seinen Anträgen fest. Ob die Anerkennung des Lohnstufenanstiegs per 1. Januar 2013 die teilweise Gutheissung des Rekurses zur Folge habe, lässt er offen; zu berücksichtigen sei in jedem Fall die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Rekurrentin mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Er betont, dass es sich bei der Anstellung in der Kirchgemeinde C. nur zu 30% um ein Pfarramt gehandelt habe, die übrigen 20% seien eine Mitarbeit im sozialdiakonischen Bereich gewesen, die offenbar dazu gedient habe, die an sich erforderliche Schaffung einer gemeindeeigenen Pfarrstelle zu umgehen. Es habe sich dabei nicht bloss um eine administrative Aufteilung der Stellenprozente gehandelt, sondern die Rekurrentin habe zu einer Gesetzesumgehung durch die Kirchenpflege C. Hand geboten. Der Kirchenrat habe bei der Deklaration einer 50%-Anstellung von einem Irrtum bzw. Schreibfehler der Rekurrentin ausgehen können.

Die Tätigkeit in der ersten Jahreshälfte 2012 für die Kirchgemeinde D. sei keine berufliche Tätigkeit gewesen, sondern es habe sich um eine Tätigkeit gehandelt, zu der die Rekurrentin aufgrund ihrer Berufsausbildung befähigt und zugelassen gewesen sei, die jedoch ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses und damit als unbezahltes Engagement erfolgt sei. Die anrechenbare berufliche Tätigkeit habe erst am 1. Juli 2012 begonnen. Bei der Regelung, dass bei Amtsantritt am 1. Juli eines Jahres noch kein Stufenanstieg auf das Folgejahr gewährt werde, handle es sich um eine seit Jahrzehnten geübte, vom Kanton übernommene Praxis. Damit werde berücksichtigt, dass die Einarbeitung an einer neuen Stelle Zeit benötige, die Regelung sei deshalb nicht willkürlich. Der Kirchenrat habe sein Ermessen pflichtgemäss ausgeübt.

4. Festsetzung des Anfangslohns gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung der PfrVO vom 14. Juli 2021

Grundlage für die vorliegende Auseinandersetzung bildet die Änderung von §§ 81 ff. PfrVO vom 14. Juli 2021. In der Übergangsbestimmung dazu wird den bereits im Dienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit eingeräumt, die Überprüfung ihres Anfangslohns gemäss §§ 81 - 84 zu verlangen. Das könnte so verstanden werden, dass lediglich die lohnmässige Einstufung anlässlich des erstmaligen Eintritts in eine Kirchgemeinde überprüft wird. So wie der Kirchenrat die Regelung angewendet hat, geht es jedoch auch um die seitherige Lohnentwicklung. Die Rekurrentin rügt nicht nur die Einstufung anlässlich des Stellenantritts in der Kirchgemeinde D. am 1. Juli 2012, sondern auch den verweigerten Stufenanstieg auf den 1. Januar 2013, das heisst während ihrer Zeit in dieser Kirchgemeinde. Diese Möglichkeit ergibt sich nicht zwingend aus dem Wortlaut der Übergangsbestimmung, ist durch diesen aber auch nicht ausgeschlossen. Es ist daher zu überprüfen, ob die neue Regelung zu einer besseren Einstufung im Zeitpunkt von deren Inkrafttreten am 1. Januar 2022 führen würde.

5. Anrechnung der Stelle in C. zu 50% für Einstufung per 1. Juli 2012

Mit der Anerkennung des Anspruchs auf Einstufung in Lohnstufe 13 statt 12 per 1. Juli 2012 wird dem Antrag der Rekurrentin teilweise zugestimmt. In diesem Umfang ist der Rekurs gutzuheissen.

Damit entfällt der Eventualantrag der Rekurrentin, es seien ihr Gutschriften für die Kinderbetreuung vom 20. September 2010 bis 30. Juni 2012 zuzugestehen. Die damit angestrebte Einstufung in Lohnstufe 13 per 1. Juli 2012 ist mit der Anerkennung der 50%-Anstellung in der Kirchgemeinde C. erfüllt.

6. Stufenanstieg per 1. Januar 2013

6.1. Strittig ist nach wie vor, ob der Rekurrentin auf den 1. Januar 2013 ein (doppelter) Stufenanstieg zu gewähren sei, nachdem sie seit 1. Juli 2012 in der Kirchgemeinde D. tätig war. Der Kirchenrat lehnt dies ab mit der Begründung, § 82 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 PfrVO würden eine Anrechnung eines Dienstjahres nur dann erlauben, wenn die betreffende Tätigkeit im einzelnen Jahr mindestens sechs Monate gedauert habe; die Gewährung des Stufenanstiegs im Folgejahr setze eine minimale Dauer des aktuellen Arbeitsverhältnisses von *mehr als sechs Monaten* voraus (Duplik, Ziff. 5).

Die Rekurrentin macht geltend, dass ihre Anstellung im Jahr 2012 mindestens sechs Monate gedauert habe. Überdies sei sie bereits in der ersten Jahreshälfte 2012 mehrfach für die Kirchgemeinde D. tätig gewesen.

Unbestritten ist, dass die Rekurrentin für diese Aktivitäten in der ersten Jahreshälfte nicht von der Kirchgemeinde angestellt war. Ob sie für die Teilnahme an der Retraite und die Mitwirkung an der Chor- und Ferienwoche ein Sitzungsgeld oder eine anderweitige Entschädigung erhielt, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

- 6.2. Gemäss § 63 Abs. 1 PVO und § 44 Abs. 3 VVO steht dem Kirchenrat bei der Festsetzung des Anfangslohns ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Dieses Ermessen hat er mit der Regelung in §§ 81 ff. PfrVO ausgeübt, indem er die bei der Bestimmung des Anfangslohns zu berücksichtigenden Kriterien festgesetzt hat. An diese Regelung sind die kirchlichen Behörden und damit auch der Kirchenrat selbst bei der Festsetzung des Anfangslohns von Pfarrpersonen gebunden.

Mit Bezug auf die Tätigkeit in einem Pfarramt bestimmt § 82 Abs. 1 PfrVO, dass eine Anrechnung nur erfolgt, wenn sie in einem einzelnen Jahr «*mindestens sechs Monate*» gedauert hat. Mindestens sechs Monate bedeutet *nicht weniger als sechs Monate*, d.h. sechs Monate oder mehr. Nach dem klaren Wortlaut von § 82 Abs. 1 (wie auch von § 84 Abs. 2) PfrVO besteht bei einer Anstellung im Umfang von sechs Monaten somit ein Anspruch auf die Gewährung des Stufenanstiegs, so wie gemäss § 82 Abs. 3 und § 84 Abs. 2 PfrVO auch ein Beschäftigungsgrad von 50% für die Anrechnung ausreicht. Diesbezüglich gibt es keinen Ermessensspielraum. Dass der Kirchenrat für die Gewährung des Stufenanstiegs eine minimale Dauer des aktuellen Arbeitsverhältnisses von *mehr als sechs Monaten* voraussetzt, widerspricht somit dem klaren Wortlaut von § 82 Abs. 1 PfrVO und erweist sich als rechtsverletzend.

- 6.3. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Anstellung von sechs Monaten für die Gewährung des Stufenanstiegs genügt, kann die Frage offengelassen werden, ob die Tätigkeiten der Rekurrentin in der Kirchgemeinde D. in der ersten Jahreshälfte 2012 zu berücksichtigen wären.
- 6.4. Aus diesen Gründen ist der Antrag der Rekurrentin gutzuheissen, ihre Anstellung in der Kirchgemeinde D. ab 1. Juli 2012 für den (doppelten) Stufenanstieg per 1. Januar 2013 zu berücksichtigen.
- 6.5. Damit muss das Eventualbegehren der Rekurrentin (Rz. 44 - 49 der Rekurschrift) betreffend Lohnstufenanstieg per 1. Januar 2016 oder 1. Januar 2017 nicht beurteilt werden.

## 7. Fazit

Aus den dargelegten Gründen ist der Rekurs gutzuheissen und die Rekurrentin per 1. Januar 2022 in Lohnstufe 29 und per 1. Januar 2023 in Lohnstufe 30 einzustufen.

## 8. Kosten- und Entschädigungsfolgen

- 8.1. Bei personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis CHF 30'000 werden keine Gebühren auferlegt (Art. 229 Abs. 1 KO i.V.m § 65a Abs. 3 VRG).

Bei andauernden Dienstverhältnissen bemisst sich der Streitwert gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts nach der Höhe der streitigen Besoldungsansprüche bis zum Zeitpunkt der Hängigkeit bei der Entscheidungsinstanz zuzüglich Ansprüche bis zur nächstmöglichen Auflösung des Dienstverhältnisses (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 65a Rz. 33).

Die umstrittene Einstufung betrifft die Zeit seit Inkrafttreten der Teilrevision der PfrVO am 1. Januar 2022. Die Rekurrentin war 2022 in Lohnstufe 26 und ist 2023 in Lohnstufe 27 eingestuft. Mit ihrem Rekurs beantragt sie die Einstufung in Lohnstufe 29 für 2022 und Lohnstufe 30 für 2023.

Gemäss Anhang 3 zur VVO in der Fassung vom 20. November 2022 berechnet sich die Differenz der Jahresbesoldung für 2023 wie folgt:

- Stufe 30: CHF 164'117
- Stufe 27: CHF 159'735
- Differenz: CHF 4'382

Mit CHF 4'382 pro Jahr liegt der Streitwert klarerweise unter CHF 30'000. Entsprechend sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

- 8.2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Kirchenrat entschädigungspflichtig (§ 17 Abs. 2 VRG).

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rekurrentin vollumfänglich obsiegt und die vom Kirchenrat vorgeworfene Verletzung der Mitwirkungspflicht nur den kleineren Teil des Rekursbegehrens betrifft, führt diese lediglich zu einer Reduktion der Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung aller Umstände scheint eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'500 (inkl. Mehrwertsteuer) angemessen.

## 9. Rechtsmittel

Gegen personalrechtliche Entscheide ist ein Weiterzug mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur möglich, falls der Streitwert mindestens CHF 15'000 beträgt oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG], SR 173.110).

Im vorliegenden Verfahren wird die Streitwertgrenze nicht erreicht und auch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt hier wohl nicht vor. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist somit kaum möglich. Wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte käme die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG infrage.

Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass das Bundesgericht kaum auf eine Beschwerde eintreten wird.

Demgemäss entscheidet die Rekurskommission:

1. in Gutheissung des Rekurses wird die Rekurrentin per 1. Januar 2022 in die Lohnstufe 29 und per 1. Januar 2023 in die Lohnstufe 30 eingestuft.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Der Kirchenrat wird verpflichtet, der Rekurrentin eine Parteientschädigung im Betrag von CHF 1'500 (inkl. Mehrwertsteuer) zu leisten.
4. Gegen diesen Entscheid kann – entsprechend den Ausführungen in Erwägung 9 – allenfalls Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG oder subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen. Der Entscheid ist beizulegen. Während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August steht die Beschwerdefrist still.
5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
  - B., Rechtsanwalt, zuhanden der Rekurrentin
  - Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich

Für die 1. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission

Tobias Jaag

Katrin Chanson-Hildebrandt

Versand: 18. Juli 2023